SLG / FG53

Merkblatt

Schilder und Lasten an Beleuchtungsmasten

Ein Wegweiser hier, ein Spiegel da, dann noch ein Verkehrsschild, in der Weihnachtszeit ein Weihnachtsstern oder sogar eine Abspannung und zu guter Letzt noch Wahlplakate oder Werbeschilder für einen Event. Die Beleuchtungsmasten werden immer mehr für Zwecke „missbraucht“, für welche sie nicht vorgesehen sind und dies, ohne den Anlage-Verantwortlichen zu informieren. Dies ist verboten und kann im Extremfall katastrophale Auswirkungen haben und sogar Menschenleben gefährden!

Im Grundsatz sind die Beleuchtungsmasten nur zum Tragen einer oder mehrerer Leuchten konzipiert. Das nachträgliche Anbringen von zusätzlichen Lasten kann grosse Gefahren mit sich bringen. Je nach Grösse der Windangriffsfläche der angebrachten Schilder und des Windeinflusses an dieser Stelle, können mit der Zeit Risse am Mast entstehen welche zum Umknicken führen können.

Es gibt natürlich einen Toleranzbereich, da in vielen Fällen das statische Potential vom Mast nicht ausgereizt wird. Pauschal gesehen könnte man ein Schild (z.B. „Kein Vortritt“ oder ein kleiner Wegweiser) auf einem handelsüblichen konischen Stahlmast anbringen. Doch schon diese Aussage gilt es mit Vorsicht zu geniessen, da wir einerseits unterschiedliche Windzonen haben und zum Beispiel in einem Föhntal die Toleranzgrenze viel tiefer ist als in einem Gebiet mit wenig Wind, andererseits kann es sein, dass auf Grund vom herrschenden Konkurrenzkampf am Mastenmarkt auch teilweise beim Material eingespart wird. Dies ist gefährlich, da dadurch kein Toleranzbereich mehr vorhanden ist!
Deshalb sollte für jedes Anbringen eines Schildes oder ähnlichem unbedingt die Bewilligung beim Anlage-Verantwortlichen eingeholt werden!
Nur dieser kann beurteilen, ob der bestehende Mast ausreicht oder durch einen verstärkten Mast ersetzt werden muss.

Es ist wichtig, sich bereits bei der Planung einer Beleuchtungsanlage Gedanken zu machen, wo entsprechende Schilder, eine Weihnachtsbeleuchtung, Fahnen oder andere Lasten hinkommen könnten oder werden. Zum Beispiel werden Masten bei Kreuzungen, Abzweigungen und Einfahrten oft als Schildträger oder für Spiegel benutzt und könnten deshalb bereits im Vorfeld grösser dimensioniert werden, je nach Bedürfnis. Ein stabilerer Mast ist das eine aber je nach Last muss auch das Fundament grösser dimensioniert werden und dies muss definitiv bei der Planung mit einfliessen!

Was auch nicht vergessen werden darf, ist die regelmässige Kontrolle der Schilder und deren Fixierungen. Über die Lebensdauer können Briden oder Fixerschrauben rosten. Das kann dazu führen, dass ein Schild irgendwann runterfällt. Auf Grund der Starkstromverordnung (StV) ist der Betreiber der Anlage verpflichtet, alle 5 Jahre den Zustand der Anlage mittels Kontrolle zu überprüfen. Gleichzeitig müssen somit auch alle Elemente am Mast einer Zustandskontrolle unterzogen werden. Veränderungen wie zum Beispiel Korrosion oder Einflüsse durch Vandalismus müssen protokolliert und bei einer potenziellen Gefahr repariert oder ersetzt werden.

Schweizer Licht Gesellschaft
Baslerstrasse 10 – 4600 Olten – 062 390 00 60 – info@slg.ch - www.slg.ch - CHE-103.748.644 MWST

Faktoren zur Dimensionierung von Lichtmasten gem. Norm EN 40

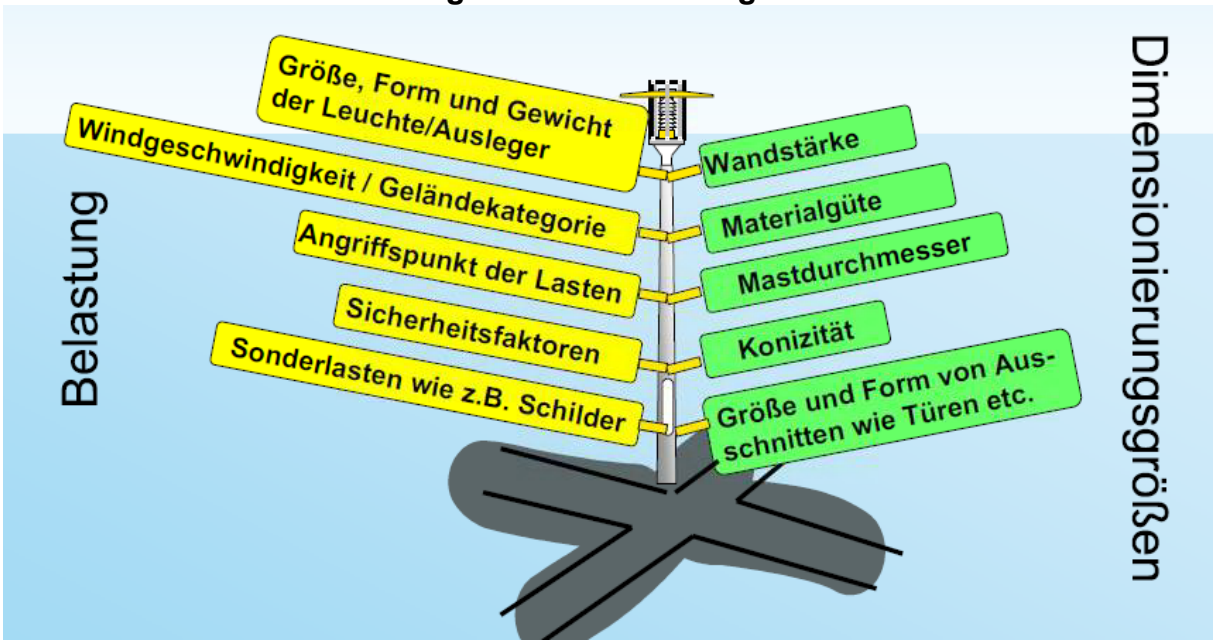

(Quelle: Marschall)

Folgen durch Überbelastung eines Masten

(Quelle: Marschall)

P. Togni/27.06.2017